

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Gestaltung vom 17. April 2013 in der Fassung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 15.12.2021 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd hat am 15.12.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Diese Lesefassung berücksichtigt die Änderung von § 25 durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Vereinfachung der Wahlen zu den Prüfungsausschüssen vom 17. November 2022 sowie die Änderung von § 11 und die Ergänzung der §§ 11a und 11b durch die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Ermöglichung von mündlichen Onlineprüfungen vom 19. Dezember 2022, die Änderung von § 25 durch die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Neuorganisation der Prüfungsausschüsse vom 13. Oktober 2023, die Änderung der §§ 12, 12a, 12b und die Einfügung der §§ 31a und 31b durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Satzungen zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Ermöglichung elektronischer Übermittlungswege vom 2. Juni 2025 sowie die Änderung des § 18 durch die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd zur Kaltstellung von Bestehensregelungen vom 1. Juni 2026.

Inhalt

TEIL I

I. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 4 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem
- § 5 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs: Fristen
- § 7 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten
- § 7a Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 8 Anmeldung zu Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
- § 10 Anmeldung zu Prüfungen
- § 11 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung von Prüfungen
- § 12a Durchführung von elektronischen Prüfungen
- § 12b Unterbrechung und Abbruch einer Prüfung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 17 Masterprüfung
- § 18 Masterthesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit
- § 19 Abgabe und Bewertung des Masterprojekts
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüfer/in und Beisitzer/in
- § 27 Zuständigkeiten
- § 28 Bildung der Gesamtnoten, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Master-Grad und Master-Urkunde

II. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31a Elektronische Übermittlung von Bescheiden
- § 31b Ersatz der Schriftform

TEIL II – Besondere Regelungen

- § 32 Studienverlauf des Masterstudiengangs
- § 33 Studiengangsverlauf Strategische Gestaltung
- § 34 Inkrafttreten

TEIL I

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd gilt für den Master of Arts-Studiengang Strategische Gestaltung.

(2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. September und 1. März beginnen.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang bereitet auf Leitungsaufgaben oder eine fachliche Spezialisierung im Bereich der strategischen Gestaltung vor.

(2) Durch die Masterprüfung (Masterthesis und alle Modulprüfungen des Masterstudiums) soll festgestellt werden, ob der/die Studierende über vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd den akademische Grad 'Master of Arts', abgekürzt 'MA'.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

¹Die Regelstudienzeit beträgt im Master drei Semester mit insgesamt 90 ECTS-Credits und 30 ECTS-Credits pro Semester. ²Sie umfasst außerdem die Prüfungen einschließlich der Masterthesis. ³Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

§ 4 Module, Lehrveranstaltungen und Leistungspunktsystem

(1) ¹Module sind zeitlich und thematisch abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten. ²Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. ⁴Sie umfassen in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits.

(2) ¹Module bestehen in der Regel aus Lehrveranstaltungen, die sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gliedern. ²Pflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. ³Wahlpflichtveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungen, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise

in den einzelnen Studiensemestern auswählen können. ⁴Die Hochschule kann die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abändern. ⁵Das tatsächliche Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen wird durch die Hochschule spätestens vor Beginn eines Semesters durch hochschulöffentlichen Aushang oder auf der Homepage bekannt gegeben.

(3) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls voraus. ²Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). ³Ein ECTS-Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden.

§ 5 Durchführung der Prüfungen, Prüfungsaufbau

(1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (studienbegleitenden benoteten Prüfungsleistung(en) und unbenoteten Prüfungsleistung(en)).

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen aller drei Semester (inklusive der Masterthesis).

(3) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung werden in der Regel – mit Ausnahme der Masterthesis – studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen bis einschließlich des 3. Semesters durchgeführt.

(4) ¹Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Module als auch über die Prüfungstermine, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis in hochschulüblicher Weise informiert. ²Den Studierenden wird für jede Prüfung auch der Wiederholungstermin bekannt gegeben.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Das Verfahren der Zulassung zum Masterstudium wird in der Immatrikulations- und Zulassungssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd sowie der Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd geregelt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterthesis sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt sein.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterthesis nicht spätestens ein Semester nach dem in Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten. ²Das Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. ³Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn Modulprüfungen in der ersten oder gegebenenfalls zweiten Wiederholung nach § 11 Abs. 4 nicht bestanden wurden.

(5) ¹Wer die erforderliche Anzahl von 90 ECTS-Credits nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. ²Das Nichtvertretenmüssen im Falle der Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. ³Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(6) ¹Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn alle übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

(7) ¹Macht jemand glaubhaft, dass es ihm/ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von dem/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Nachweis ist von dem/der Studierenden durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen.

§ 7 Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungszeiten

(1) Studierende, die

1. Mutter werden, können für die sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung Mutterschutz gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen;
2. mit einem eigenen oder einem Kind im Sinne des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (§ 15 BEEG) in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, können bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Elternzeit gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen; bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf die Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden;
3. ein Kind gemäß Nr. 2 bis zum Alter von zehn Jahren pflegen und erziehen oder Familienangehörige im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG betreuen, die schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, können Betreuungszeiten gemäß den nachfolgenden Absätzen in Anspruch nehmen.

(2) ¹Die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeiten oder Betreuungszeiten muss gegenüber der Hochschule durch schriftlichen Antrag geltend gemacht werden. ²Der Antrag ist vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem der Mutterschutz, die Erziehungs- oder Betreuungszeit beginnen soll, an das Prüfungsamt zu stellen. ³Er kann auch während des laufenden Semesters gestellt werden. ⁴Für jedes neue Semester ist eine Verlängerung für das jeweilige Semester zu beantragen. ⁵Für den Mutterschutz ist auf Verlangen der Hochschule das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen. ⁶Für die Elternzeit und für Betreuungszeiten sind dem Prüfungsamt und dem zuständigen Prüfungsausschuss Nachweise vorzulegen, welche geeignet sind, die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu belegen.

(3) ¹Der Mutterschutz unterbricht sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fristen. ²Die Studierende ist für die Dauer des Mutterschutzes vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. ³Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. ⁴Das Thema einer ausgegebenen Masterthesis gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf des Mutterschutzes und einer sich ggf. daran anschließenden Eltern- und Betreuungszeit erhält die Studierende ein neues Thema.

(4) ¹Elternzeit unterbricht die Fristen für die Regelstudienzeiten nach § 6 für die Dauer der gewährten Elternzeit. ²Der/die Studierende ist für die Dauer der Elternzeit vom Studium gemäß § 61 Abs. 3 LHG beurlaubt. ³Die Möglichkeit zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen bleibt erhalten. ⁴Die Bearbeitungsfrist einer ausgegebenen Masterthesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden.

(5) ¹Für Betreuungszeiten kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verlängerung der nach § 6 maximal zulässigen Studienzeit um bis zu drei Semester gewähren. ²Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. ³Der/die Studierende ist für die Dauer der Betreuungszeit vom Studium gemäß § 61 LHG beurlaubt. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterthesis kann nicht durch Betreuungszeiten unterbrochen werden.

§ 7a Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der jeweilige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.

(2) Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

(3) ¹Auf Antrag wird bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt. ²Über den Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ³Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, können nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 eine Verlängerung der nach § 6 maximal zulässigen Studienzeit erhalten.

(4) Anträge nach dem Absatz 3 sind zu den Prüfungsanmeldefristen bzw. unverzüglich nach Eintritt der besonderen Situation zu stellen.

(5) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der oder die Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen der Pflege eines Angehörigen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der jeweilige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen der Studien- und Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form.

(6) Die Pflege eines Angehörigen ist durch Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste und Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

§ 8 Anmeldung zu Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Die Anmeldung zu Pflichtveranstaltungen erfolgt durch die Teilnahme.

(2) ¹Die Anmeldung zu Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt zu Beginn des Semesters. ²Es sind für jede zu wählende Veranstaltung vier Veranstaltungen in priorisierter Reihenfolge von dem/der Studierenden anzugeben. ³Die verfügbaren Plätze in den Wahlpflichtveranstaltungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung und der gewählten Priorität vergeben.

(3) ¹Die Anmeldeverwaltung kann mithilfe EDV-gestützter Systeme erfolgen. ²Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. ³Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten der Studierenden.

(4) ¹Der/die Studierende kann seine/ihre Anmeldung zu Prüfungsleistungen und Modulprüfungen spätestens am letzten Werktag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen und mit geeigneten Nachweisen versehen beim Prüfungsamt zurücknehmen. ²Der Rücktritt von Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen ist bis vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum möglich.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. bereits einen gestaltungs- oder medienrelevanten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder eine andere gleichwertige Qualifikation (§ 24) besitzt und aufgrund

- der bestandenen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,
2. die in Teil II vorgegebenen Bedingungen zu dem entsprechenden Prüfungsabschnitt nachweist,
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder einem im wesentlich gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde,
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung muss abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist,
 5. der/die Studierende beurlaubt ist.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Bewerber in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.
- (4) Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer die in Teil II vorgegebenen Prüfungsleistungen der ersten zwei Fachsemester, insgesamt 270 ECTS- Credits, davon 60 ECTS-Credits aus den Modulprüfungen des Masterstudiengangs, nachweisen kann.

§ 10 Anmeldung zu Prüfungen

- (1) ¹Bei Pflichtveranstaltungen gilt die Teilnahme an der Veranstaltung als Anmeldung zur entsprechenden Prüfungsleistung. ²Im Fall von Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Veranstaltung spätestens mit Ablauf der ersten drei Lehrveranstaltungstermine bei dem/der Dozent/in.
- (2) ¹Der/die Studierende kann seine/ihre Anmeldung zu Prüfungsleistungen spätestens am letzten Werktag vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen und mit geeigneten Nachweisen versehen beim Prüfungsamt zurücknehmen. ²Der Rücktritt von Prüfungsleistungen ohne Angabe von Gründen ist bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 11 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ³Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die nicht bestandene Masterthesis kann einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. ²Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von dem/von der Studierenden nicht zu vertreten. ³Das Nichtvertretenmüssen im Falle einer Fristüberschreitung ist vom Studierenden mit Antrag beim Prüfungsamt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Fristüberschreitung nachzuweisen. ⁴Ob der/die Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer

außergewöhnlichen Beeinträchtigung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt.
²Das Vorliegen eines Härtefalls ist mit Antrag beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Durchführung von Prüfungen

(1) Die Studierenden haben die einer Modulprüfung zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen in der Regel innerhalb des Semesters zu erbringen, in dem die entsprechenden Lehrveranstaltungen – siehe Teil II – vorgesehen sind.

(2) Auf Antrag eines/einer Prüfers/Prüferin können mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses Klausuren und mündliche Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(3) ¹Ort und Zeitraum der Prüfung werden von Dozenten bestimmt und in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. ²Anmelde- und Rücktrittszeitraum bestimmen sich nach Maßgabe des § 9.

(4) ¹In der Regel liegt der Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. ²Vom/von der Prüfer/in selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

(5) ¹Prüfungsleistungen sind von Studierenden als eigenständige Leistung abzulegen. ²Sämtliche verwendete Hilfsmittel, so auch der Einsatz von generativer künstlicher Intelligenz, sind in geeigneter Form anzugeben. Auch eigenständig weiterbearbeitete Teile von Prüfungsleistungen, die mit Hilfe von generativer KI oder mit anderen Hilfsmitteln erzeugt wurden, sind zu kennzeichnen ³Der Nachweis als eigene Prüfungsleistung kann für andere als die mündlichen Prüfungen mittels unterschriebenem und mit einer entsprechenden Erklärung versehenen Ausdrucks erfolgen, der an die Hochschule versendet wird.

(6) ¹Vor der Prüfung haben sich die zu Prüfenden mittels eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen. ²Bei elektronische Fernprüfungen per Videokonferenzdienst ist dieser ebenfalls in geeigneter Weise vorzuzeigen. ³Die zu prüfenden Studierenden müssen bei elektronische Fernprüfungen versichern, dass sie sich alleine im Raum befinden. ⁴Dies ist nach Aufforderung durch einen Schwenk mit der Kamera durch den Raum nachzuweisen.

(7) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der elektronische Fernprüfungen erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

(8) ¹Über sämtliche Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das mindestens Angaben über Ort und Datum sowie Ablauf der Prüfung inklusive der Aufgabenstellung enthält. ²Besondere Vorkommnisse bei der Prüfung sind zu protokollieren. ³Der Prüfungsausschuss kann das Protokoll in Streitfällen anfordern.

§ 12a Durchführung von elektronischen Prüfungen

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in Präsenz in den Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden, sind elektronische Präsenzprüfungen, Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule erbracht werden, sind elektronische Fernprüfungen.

(2) ¹Modul- oder Modulteilprüfungen, die normalerweise als mündliche Prüfung oder teilweise mündlich (mündliche Teilleistung bei Projekten, Referaten oder Portfolios) zu erbringen sind und andere mündliche Prüfungen (z.B. Thesen, Kolloquien), können als elektronische Fernprüfung erbracht werden. ²In Textform erbrachte Prüfungen können als elektronische Präsenzprüfung oder elektronische Fernprüfung erbracht werden. ³Praktische Prüfungen können als elektronische

Präsenzprüfung oder elektronische Fernprüfung erbracht werden, soweit die Erbringung der Prüfungsleistung in elektronischer Form möglich ist.

(3) ¹Eine elektronische Fernprüfung findet ausschließlich mit Hilfe von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme statt. ²Die Nutzung anderer Informations- und Kommunikationssysteme ist unzulässig; der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der elektronischen Prüfungen bleibt unberührt. ³Studierende haben im Vorfeld sicherzustellen, dass sie über die technischen Voraussetzungen verfügen, um mittels des von der Hochschule gewählten Dienstes an der Prüfung zuverlässig teilnehmen zu können. ⁴Die zu Prüfenden haben außerdem sicherzustellen, dass sie für die Zeit der Prüfung über einen Raum verfügen, in dem neben den an der Prüfung beteiligten Personen keine weiteren Personen anwesend sind.

(4) ¹Verweigert ein/e Studierende/r die elektronische Fernprüfung, ist eine gleichwertige Präsenzprüfung im selben Prüfungszeitraum vor Ort zu ermöglichen. ²Sofern die Durchführung der Prüfung als elektronische Fernprüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung elektronisch oder schriftlich angekündigt wird, hat die zu prüfende Person bis eine Woche vor der Prüfungsleistung Zeit, die Verweigerung der elektronischen Fernprüfung der prüfenden Person schriftlich mitzuteilen; erfolgt die Ankündigung der elektronischen Fernprüfung kurzfristig, besteht das Recht die elektronische Fernprüfung zu verweigern bis zum Zeitpunkt des Prüfungsantritts.

(5) ¹Prüfungen können, soweit die regulär vorgesehene Prüfungsleistung aus Gründen, die die Hochschule und die zu prüfende Person nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, auch durch Take-Home-Exams (THE) ersetzt werden. ²Eine THE ist eine Prüfung, die in einem vorgegebenen Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden durchgeführt wird und bei der eine oder mehrere komplexe Prüfungsaufgaben mit mehreren möglichen individuellen Lösungen bearbeitet werden. ³Die vorgegebenen Aufgaben müssen nicht zwingend zur gleichen Zeit bearbeitet werden. ⁴Anders als bei Hausarbeiten ist der für die Beantwortung vorgesehene Zeitrahmen durch den Prüfer begrenzt. ⁵Für THE ist eine entsprechende unterschriebene Erklärung zur selbständigen Verfassung der Arbeit einzuholen. ⁶Ein THE sollte idealerweise durch eine mündliche Leistung ergänzt werden, in der überprüft werden kann, ob die Prüflinge die Leistung im schriftlichen Teil selbst erbracht haben.

§ 12b Unterbrechung und Abbruch einer Prüfung

(1) ¹Kann ein/e Studierende aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) ¹Sind die Prüfung oder Teile der Prüfung nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ³Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer elektronischen Fernprüfung unter Videoaufsicht oder der Verwendung von Bild- oder Tonübertragung nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ⁴Die durch die Verzögerungen verlorene Prüfungszeit wird ausgeglichen. ⁵Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüfer/innen nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Kommt die/der Prüfer/in zu dem Ergebnis, dass die/der Studierende die Unterbrechung oder den Abbruch zu vertreten hat, gilt unbeschadet Absatz 2 die Prüfung als nicht bestanden. ²Eine Entscheidung nach Satz 1 ist dem zuständigen Prüfungsausschuss umgehend anzuzeigen. ³Dieser kann die Entscheidung einer Überprüfung unterziehen.

(4) ¹Die Prüfer/innen entscheiden wann der/die Studierende den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. ²Dies kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geschehen. ³Die Ladung zur außerordentlichen Prüfung hat mindestens eine Woche vor der Prüfung zu erfolgen. ⁴Liegt der Prüfungstermin außerhalb der in § 12 Abs. 3 und 4 bestimmten Zeit, ist ein Einvernehmen über den Prüfungstermin mit der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses herzustellen.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

- Studienarbeit,
- Projektarbeit (§ 14),
- Klausur und sonstige schriftliche Arbeit (§ 16),
- mündliche Prüfungsleistung (§ 15),
- Take-Home-Exams,
- Referat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.

(3) Die Art der Prüfungsleistung wird, sofern in der Modulbeschreibung mehrere vorgesehen sind, bis zur dritten Veranstaltung des Kurses bekannt gegeben.

(4) ¹Eine Änderung der Prüfungsform erfolgt nur, wenn die fachlichen Anforderungen an die Prüfungsleistung gewahrt bleiben und ein faires und dem Gebot der Chancengleichheit entsprechendes Prüfungsverfahren sichergestellt ist. ²Die neu festgelegte Prüfungsform muss zum Überprüfen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sein. ³Die Prüfungsform wird vom Prüfenden festgelegt und den Studierenden bis zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

§ 14 Projektarbeiten

(1) ¹In einer Projektarbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen. ²Das Ergebnis wird im Rahmen von Zwischen- und Endpräsentationen präsentiert und dokumentiert.

(2) ¹Projektarbeiten werden über die Dauer eines Semesters erarbeitet. ²Die Projektarbeit eines Semesters kann in einzelne Leistungsschritte gegliedert werden. ³Die Bearbeitungsdauer der Einzelleistungen wird zu Beginn des Semesters vom/von der Prüfer/in bekanntgegeben. ⁴Die gleichgewichteten Noten der Einzelleistungen bilden im arithmetischen Mittel die Note der Projektarbeit.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer Beisitzers/Beisitzerin (§ 26) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. ²Das Ergebnis wird den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

(5) ¹Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.

(2) ¹Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird vom/von der Dozenten/in rechtzeitig bekanntgemacht. ²Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind zulässig.

§ 17 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs.

(2) In Teil II dieser Studien- und Prüfungsordnung werden Zahl und Art der Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 18 Masterthesis, Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Masterthesis ist eine Modulprüfung. ²Sie besteht aus dem Masterprojekt, der Präsentation und dem Kolloquium. ³Das Bestehen der Modulprüfung setzt das Bestehen aller Prüfungsteile voraus. ⁴Die Masterthesis soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. ⁵Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Masterprojekts sind vom/von der Betreuer/in so zu begrenzen, dass der in Teil II geregelte Workload eingehalten werden kann. ⁶Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der aus der Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) ¹Das Thema des Masterprojekts ist frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben. ²Die Masterthesis hat einen Arbeitsumfang von 24 ECTS-Credits.

(3) ¹Das Thema des Masterprojekts wird im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss von einem/einer Professor/in ausgegeben und von diesem/dieser betreut. ²Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. ³Die Studierenden können Themenwünsche äußern. ⁴Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Masterprojekts veranlasst.

(4) Soll das Masterprojekt in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für das Masterprojekt beträgt höchstens fünf Monate. ²Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate

verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin.

§ 19 Abgabe und Bewertung des Masterprojekts

(1) ¹Das Masterprojekt ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) ¹Das Masterprojekt ist in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer/innen soll der/die Betreuer/in des Masterprojekts sein. ²Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Das Masterprojekt kann bei einer Bewertung, die schlechter als >ausreichend< (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. ³Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. ⁴Das Nichtvertretenmüssen ist von der zu prüfenden Person unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt. ³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die o.g. Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. ⁴Die Notenskala beginnt bei 1,0. Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. Die Notenskala endet bei 5,0.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

²Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt > 4,0 = nicht ausreichend

(3) ¹Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab. ²Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren Teilleistungen, errechnet die oder der Modulverantwortliche die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit sie mit mindestens 4,0 bewertet wurden. ³Die Gewichtung wird vom Prüfungsausschuss in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. ²Als Gewichtung eines Moduls dient die Summe der ECTS-Credits, unbenotete Module gehen nicht in die Bewertung ein.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit >nicht ausreichend< (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. ³Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Bei Schwangerschaft, Mutterschutz und der Wahrnehmung von Familienpflichten soll der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen.

(5) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der/die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierende unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterthesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die ausgegebene Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(6) ¹Über die Folgen eines Täuschungs- oder Plagiatsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Dieser kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen
2. Erklärung der Prüfung oder einzelner Teile hiervon als >nicht bestanden<
3. in wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betroffene Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) ¹Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens >ausreichend< (4,0) bewertet wurde, d.h. das arithmetische Mittel der ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens 4,0 beträgt.

(2) ECTS-Credits werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterthesis mindestens mit >ausreichend< (4,0) bewertet wurde.

(4) ¹Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als >ausreichend< (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie erhält auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterthesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde, die vom Studierenden zu vertreten ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem Studiengang einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, in dem überwiegend dieselben Fachprüfungen abzulegen sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. ³Abweichungen von ECTS-Credits können bei äquivalenten Lernzielen akzeptiert werden. ⁴Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁵Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem/der Antragsteller/Antragstellerin nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. ⁶Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 20 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. ⁷Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. ⁸Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ⁹Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in staatlich anerkannten Fernstudien an Hochschulen und an Dualen Hochschulen erbracht wurden, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Credits angerechnet werden, sofern sie sich nach Inhalt und Niveau im Sinne von Abs. 2 nicht wesentlich von den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, unterscheiden. ²Anrechenbar sind nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 S. 3 LHG i.d.R. nur Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung (§ 31 LHG) oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle nachgewiesen wurden. ³Satz 3 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gem. der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk >bestanden< aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind dem zuständigen Prüfungsausschuss vom/von der Studierenden vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören kraft Amtes alle hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der HfG an. ²Vorsitzende*r ist die*der Prorektor*in für Lehre. ³Die zuständige Studienkommission setzt aus der Gruppe der Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses für die ihr zugeordneten Studiengänge jeweils eine*n Vorsitzende*n, eine*n stellvertretende* Vorsitzende* und zwei Mitglieder für einen Prüfungsausschuss ein. ⁴Vorsitzende*r ist in der Regel die*der gewählte stellvertretende Studiengangsleiter*in. ⁵Abweichend davon können andere Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses zum*zur Vorsitzenden gewählt werden. ⁶Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre., ⁷Die Prüfungsausschüsse übernehmen die Organisation des Prüfungswesens und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben (Prüfungsausschuss). ⁸Jeder Studiengang kann für die Besetzung des Prüfungsausschusses des Studiengangs Vorschläge unterbreiten.

(2) Andere Professor*innen können bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses beratend hinzugezogen werden.

(3) ¹Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Im Falle der Abwesenheit werden sie von ihren Stellvertreter*innen vertreten. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den*die Vorsitzende*n übertragen. ⁴Ist ein Prüfungsausschuss nicht eingesetzt oder nicht arbeitsfähig und droht Verzug, übernimmt der allgemeine Prüfungsausschuss die Aufgaben. ⁵Für die Arbeit der Prüfungsausschüsse gelten die Verfahrensordnungen der Hochschule und des LHG, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten. ³Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Hochschule offengelegt. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Prüfer/in und Beisitzer/in

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen befugt. ²Lehrbeauftragte können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, soweit Professoren/Professorinnen nicht als Prüfer/innen zur Verfügung stehen. ³Zu Prüfern/Prüferinnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den/die Prüfer/in oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer/innen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 27 Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständig für Entscheidungen in Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Bestimmung getroffen wurde, die Prüfungsausschüsse der Studiengänge. ²Dazu gehören insbesondere:

- Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen
- Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21)
- Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22 und § 23)
- Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 6 Abs. 6) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG
- Entscheidungen über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 25)
- Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 21)
- Entscheidungen über das praktische Studiensemester, in Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen
- Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen
- Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienzeiten
- Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei der Masterthesis
- Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung
- Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Master-Urkunde.

(2) Dem Prüfungsamt obliegen:

- die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen
- die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen
- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden
- die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
- die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Studienkommission der Hochschule ist zuständig für die Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

§ 28 Bildung der Gesamtnoten, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Die Gesamtnote im Master-Zeugnis errechnet sich gemäß § 20 Abs. 2 ,3 und 4 aus den Modulprüfungsnoten und der Masterthesis.

(3) ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. ²In das Zeugnis sind unter Angabe des gewählten Schwerpunkts die Module und deren Noten, die Vertiefungsrichtung des Studiums, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. ³Die Noten werden mit dem nach § 20 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen. ⁴Es wird ferner der Studiengang in das Zeugnis aufgenommen. ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte

Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Es ist vom/von der Rektor/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁷Das Zeugnis trägt das Siegel der Hochschule.

(4) ¹Studierende können auf Antrag höchstens fünf weitere, im Besonderen Teil nicht vorgeschriebene Prüfungsleistungen aus dem Lehrangebot der HfG oder von ausländischen Partnerhochschulen als Zusatzveranstaltung in das Zeugnis aufnehmen lassen. ²Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden nicht in die Festsetzung der Gesamtnote miteinbezogen.

³Zusatzleistungen von ausländischen Partnerhochschulen werden im Zeugnis in der Regel in deutscher oder englischer Übersetzung aufgeführt.

(5) ¹Zusätzlich zum Master-Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung „Transcript of Records“ sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt.

²Das Diploma Supplement informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. ³Das „Diploma Supplement“ und das „Transcript“ werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) ¹Gemäß den Empfehlungen des ECTS-Leitfadens enthält das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle in Form einer Abschlussnotenverteilung über mindestens zwei akademische Jahre/vier Semester. ²Referenzgruppe ist der jeweilige Studiengang. ³Die Einstufungstabelle ermöglicht einen direkteren Vergleich verschiedener Benotungssysteme bzw. erleichtert die Umrechnung der Abschlussnoten zum Vergleich des akademischen Leistungsniveaus der Studierenden bzw. der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschule mit dem an anderen Hochschulen.

(7) Das Master-Zeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.

§ 29 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird dem/der Studierenden von der Hochschule der akademische Grad ‘Master of Arts’, verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. ³Die Master-Urkunde wird vom/von der Rektor/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

II. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 1 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. ²Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für >nicht ausreichend< (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund

einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 31a Elektronische Übermittlung von Bescheiden

¹Bescheide, die auf Grundlage dieser Satzung und dem Landeshochschulgesetz erlassen werden, können elektronisch in das Hochschul-Benutzerkonto (HISinOne) oder ein von der Hochschule anerkanntes Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (Benutzerkonto) übermittelt und zum Abruf bereitgestellt werden. ²Ein in das Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.

§ 31b Ersatz der Schriftform

¹Anträge, Anzeigen und Mitteilungen, die aufgrund dieser Satzung schriftlich übermittelt werden müssen, können abweichend unter der Verwendung des Hochschulbenutzerkontos oder des persönlichen Hochschul-E-Mail-Kontos in elektronischer Form übermittelt werden.

TEIL II

Besondere Regelungen

§ 32 Studienverlauf des Masterstudiengangs

(1) Der Studienverlauf des Masterstudiengangs an der HfG wird durch das nachfolgende Schaubild definiert.

(2) Die Qualifikationsziele, ECTS-Credits und Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden in Bezug genommen und sind ebenfalls Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 33 Qualifikationsziel und Studiengangsverlauf Strategische Gestaltung

(1) ¹Wirkungsvolle Gestaltung muss strategisch sein – problemorientiert, konzeptgeleitet und zielgerichtet. ²Wer heute in der Designbranche in leitender Position arbeiten oder als selbstständiger Gestalter bestehen will, muss Praktiker und Stratege in einem sein. ³Design versteht sich hier als Gestaltung, die neben dem finanziellen Erfolg auch einen gesellschaftlichen Fortschritt hin zu einer verbesserten Lebenssituation der Menschen verfolgt. ⁴Also als strategische Gestaltung, die Einfluss nimmt auf gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen der Zukunft.

⁵Um gesellschaftliche Veränderungen identifizieren, analysieren und gestalten zu können, sind neben gestalterischen auch wissenschaftliche und ökonomische sowie Kenntnisse aus angrenzenden Disziplinen, wie den Kultur- oder Sozialwissenschaften notwendig. ⁶Das Master-Studium an der HfG Schwäbisch Gmünd vermittelt diese Kompetenzen.

⁷Das Studium erweitert die im Bachelor-Studium erlangten gestaltungsrelevanten Kompetenzen um wissenschaftliche und ökonomische Fähigkeiten. ⁸Das Berufsfeld des Designers hat sich in den vergangenen Jahren massiv gewandelt: Designer*innen entwerfen heute zunehmend Prozesse – seien es Steuerungsaufgaben in Unternehmen, nachhaltige Dienstleistungen oder komplexe, transmediale Kommunikationswerkzeuge. ⁹Gemeinsam ist den Aufgabenfeldern, dass die »klassische« Trennung zwischen Produkt-, Kommunikations- und Interaktionsgestaltung im Berufsleben mehr und mehr verschwimmt.

¹⁰Daher zielt der Masterstudiengang weniger auf die Spezialisierung in einer bestimmten Disziplin, sondern mehr auf eine Ausbildung von Gestalter*innen ab, die übergeordnet und interdisziplinär arbeiten und als Vermittler und Kommunikatoren auftreten.

¹¹Sie erlernen Teamführungs Kompetenzen, die multiperspektivische Betrachtung von Problemstellungen und die analytische Arbeit an Lösungsansätzen. ¹²Darüber hinaus kennen Sie die gesellschaftlich und ökologisch verantwortungsvolle Rolle des Designers. ¹³Ihnen sind die Bedingungen und Konsequenzen designgeleiteten Handelns vertraut und Sie lernen, gestalterisches Denken und Handeln in kulturellen, administrativen und wirtschaftlichen Zusammenhängen einzubringen. ¹⁴Sie sind zudem in der Lage, Forschungsaufgaben in der Gestaltung zu bearbeiten sowie Evaluationsmethoden zur Optimierung von Prozessen einzusetzen. ¹⁵Kooperationen mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Institutionen und Unternehmen schaffen Verständnis für den Einsatz leistungsfähiger Expertengruppen und prägen Kommunikations- und Teamkompetenzen. ¹⁶Sie erwerben nach drei Semestern den international anerkannten Hochschulgrad Master of Arts.

¹⁷Die Absolvent*innen arbeiten als selbstständige Unternehmer oder in leitenden Positionen in der Designwirtschaft. ¹⁸Hier sind sie je nach Schwerpunktsetzung in Gestaltungsbüros, Agenturen, Verlagen, kulturellen Einrichtungen oder Unternehmen tätig. ¹⁹In den Unternehmensbereichen Forschung und Entwicklung, Kommunikation und Beratung besetzen Absolvent*innen verantwortungsvolle Stellen. ²⁰Darüber hinaus sind Tätigkeiten in der Designforschung und der Hochschullehre möglich. ²¹Ein erfolgreicher Studienabschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Studienverlauf
MA Strategische Gestaltung

		0 ECTS-Credits		10		20		30		Summe	
Semester 1	4110 Grundlagen Gestaltung I										
	Strategisches Gestaltungsprojekt: Methoden und Prozesse	5 SWS	200 h								
	Visual Thinking	2 SWS	50 h								
	WP ¹ Gestaltung	2 SWS	50 h								
	12 ECTS	9 SWS	300 h								
Semester 2	4120 Management I										
	Strategisches Management	4 SWS	150 h								
	WP ² Management	2 SWS	50 h								
	8 ECTS	6 SWS	200 h								
	Semester 3	4130 Forschung I									
Wissenschaftliche Methoden		2 SWS	50 h								
Cultural Studies		2 SWS	75 h								
Design Studies I		2 SWS	75 h								
WP ³ Forschung		2 SWS	50 h								
10 ECTS	8 SWS	250 h							30 ECTS 23 SWS 750 h		
Semester 2	4210 Gestaltung II										
	Analytisches Gestaltungsprojekt: Planung und Organisation	5 SWS	200 h								
	Kommunikationsstrategien	2 SWS	50 h								
	WP ¹ Gestaltung	2 SWS	50 h								
	12 ECTS	9 SWS	300 h								
Semester 2	4220 Management II										
	Operatives Management	4 SWS	150 h								
	WP ² Management	2 SWS	50 h								
	8 ECTS	6 SWS	200 h								
	Semester 3	4230 Forschung II									
Methodik und Publikation		4 SWS	100 h								
Design Studies II		0 SWS	50 h								
Science and Technology Studies		2 SWS	50 h								
WP ³ Forschung		2 SWS	50 h								
10 ECTS	8 SWS	250 h							30 ECTS 23 SWS 750 h		
Semester 3	4310 Masterthesis										
	Masterprojekt (Masterarbeit) 18 ECTS					0 SWS 450 h					
	Präsentation und Kolloquium					0 SWS 150 h					
	24 ECTS					0 SWS 550 h					
Semester 3	4320 Mastertheorie										
	Projektplanung und Methodik					6 SWS 150 h					
6 ECTS					6 SWS 150 h				30 ECTS 6 SWS 750 h		
		0 ECTS-Credits		10		20		30		90 ECTS 52 SWS 2250 h	

SWS = Semesterwochenstunden
 Zeit = Gesamtzeitaufwand für Studierende (Workload)
 ECTS = European Credit Transfer System (ECTS-Credits)
 4110 = Modulnummer bestehend aus Studiengang, Semester, Modul
 WP¹⁻³ = Wahl aus Lehrveranstaltungsangebot

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 16.12.2021 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang nach § 1 bereits begonnen haben, legen die noch fehlenden Prüfungen nach dieser neuen Studien- und Prüfungsordnung ab.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 können Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester studieren, das Weiterstudium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung beantragen. ²Dieser Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Prüfungsamt gestellt werden.